

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/4/0744/2019-1 - Fachbereich IV		
	Status:	öffentlich		
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland		
	Datum:	10.04.2019		
	Telefon:	038828-330-1410		
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de		
Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie - 2. Beteiligungsstufe				
Beratungsfolge		Abstimmung:		
02.05.2019	Hauptausschuss der Stadt Schönberg	Ja	Nein	Enth.
07.05.2019	Stadtvertretung Schönberg			

Sachverhalt:

Der Entwurf der Stellungnahme zum Raumentwicklungsprogramm, Kapitel 6.5 Energie in der 2. Beteiligungsstufe wurde im Bauausschuss erörtert und wurde entsprechend überarbeitet. Der neue Entwurf der Stellungnahme der Stadt Schönberg ist nun in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt die Abgabe einer Stellungnahme zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm, Kapitel 6.5 im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe gemäß Anlage.

oder

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt die Abgabe einer Stellungnahme zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm, Kapitel 6.5 im Rahmen der 2. Beteiligungsstufe mit der *Variante 1* oder *Variante 2*.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben im Produkt 51103

Anlage:

- 1 Luftbild mit Abgrenzung des Gebietes 03/18 und des Gebietes mit planerischer Öffnungsklausel (blau) und Darstellung der Gemeindegrenzen zwischen Schönberg Menzendorf
- 1.1 Abgrenzung mit der Reduzierung des Windeignungsgebietes Vorschlag VARIANTE 1
- 1.2 Abgrenzung mit der Reduzierung des Windeignungsgebietes Vorschlag VARIANTE 2
- 2 Überdeckung des RREP mit Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Schönberg
- 3 Überdeckung Luftbild auf ALK mit Darstellung der Windenergieanlagen
- 4 Auszug aus RREP (Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens)

Entwurf

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg – Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie – 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens – Stellungnahme des Stadt Schönberg

Die Stadt Schönberg ist erneut im Rahmen der Aufstellung der Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beteiligt worden. Grundlage bilden die Unterlagen zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens mit Stand November 2018.

Die Stadt Schönberg nimmt die Ausführungen im RREP bezüglich des 2. Entwurfs zur Kenntnis. Sie hat sich mit den gereichten Unterlagen

- Entwurf des RREP, Teilfortschreibung Entwurf Kapitelt 6.5,
- Entwurf des Umweltberichtes zum Kapitel 6.5,
- Fachbeitrag Denkmalschutz,
- Fachbeitrag Artenschutz,

beschäftigt.

Die Stadt Schönberg ist unmittelbar berührt von dem Gebiet 03/18 und von dem Gebiet der Öffnungsklausel unmittelbar an der Bundesstraße. In weiterer Entfernung liegen die Gebiete 04/18 und 02/18.

Die Stadt Schönberg ist insgesamt von verschiedenen Gebieten der Windenergienutzung umgeben. Einfluss erfolgt auch von der Fläche der planerischen Öffnungsklausel in Selmsdorf. Diese Umzingelung ist aus Sicht der Stadt Schönberg mit starken Veränderungen und Auswirkungen auf das Wohn- und Lebensgefühl verbunden. Das Heimatgefühl wird stark verändert.

Zu dem Gebiet 03/18, von dem die Stadt Schönberg unmittelbar betroffen ist, erfolgt nachfolgend noch eine weitergehende Darlegung. Hinsichtlich der übrigen Eignungsgebiete mit den Ziffern 02/18 und 04/18 geht die Stadt Schönberg davon aus, dass zusätzliche Ausweisungen zu einem weiteren Verlust des Heimatgefühls führen und letztlich die zwingende Notwendigkeit der Ausweisung und Darstellung dieser Flächen als Eignungsgebiet nicht erforderlich ist. Hier kommt die Stadt noch auf die Erörterung des gesamtheitlichen und schlüssigen Gesamtkonzeptes. Die Gebiete östlich, südlich und westlich des Stadtgebietes rücken sehr nah an das Stadtgebiet und die Stadt Schönberg und die Ortsteile heran und tragen zu einer wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes bei. Am wesentlichsten stellt sich dies sicherlich für den Bereich zwischen Blüssen und Papenhusen dar.

Innerhalb der Stadt Schönberg gibt es das Eignungsgebiet 03/18, das an das Gebiet mit der planerischen Öffnungsklausel anschließt.

Innerhalb des Beteiligungsverfahrens werden umfassend Unterlagen für die Beurteilung der Vorgehensweise der Planung und zu Fachinhalten zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zur Teilfortschreibung, 2. Stufe, November 2018 bestehen aus

- dem Entwurf inklusive Kartendarstellung und dem Umweltbericht sowie zusätzlichen Anlagen für den Fachbeitrag Denkmalschutz und dem Fachbeitrag Rotmilan.

Die Stadt Schönberg hat sich in der Vergangenheit sehr intensiv mit der Nutzung und Entwicklung regenerativer Energien beschäftigt. In der Stadt Schönberg ist unmittelbar östlich des Stadtgebietes an der Umgehungsstraße im Zuge der B 104 Windenergie entwickelt worden. In diesem Bereich befindet sich nun das Gebiet mit der planerischen Öffnungsklausel und das Eignungsgebiet 03/18. Für das Gebiet 03/18 ist beachtlich, dass insbesondere der östliche Teil zur Gemeinde Menzendorf gehört. Die Stadt Schönberg kann sich in diesem Zusam-

menhang zwar nur auf ihre eigenen Belange beziehen, die Stadt Schönberg möchte jedoch auch die Gelegenheit nutzen von der grundsätzlichen Erörterung des Planungskonzeptes auszugehen. Die Bearbeitung des schlüssigen Gesamtkonzeptes ist formal und gut begründet durchgeführt worden.

Eine Korrektur unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation ist für die Stadt Schönberg nicht ersichtlich. Da ohnehin eine starke Überdeckung des Energiebedarfs durch Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf den tatsächlichen Strombedarf in Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen ist, wäre aus landschaftlicher Sicht aus Sicht der Stadt Schönberg eine Beschränkung der Windenergie auf einen Teilbereich des Gebietes 03/18 zu beschränken; alternativ könnte das Gebiet mit der planerischen Öffnungsklausel ausschließlich verbleiben, weil hier bereits Windenergieanlagen repowert wurden.

Im östlichen Bereich der Stadt Schönberg befinden sich auch die Gewerbe- und Industriegebiete. Ein näheres Heranrücken ist aus Sicht der Stadt Schönberg nicht erstrebenswert.

Im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes fehlt es der Stadt Schönberg an der Begründung für die Ausweisung von Eignungsgebieten in dem dargestellten Umfang. Die Stadt Schönberg regt die Beschränkung auf vorhandene Gebiete an; hier Bezug auf den tatsächlichen Energiebedarf.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Überprägung des Landschaftsraumes bzw. der Verlust des Heimatgefühls stehen nicht im Verhältnis zu der sechsfachen Überdeckung im Zusammenhang mit dem Stromverbrauch in Mecklenburg-Vorpommern. Die Unterdeckung des Wärmebedarfs von 63% kann aus Sicht der Stadt Schönberg hier auch nicht als Begründung für die Ausweisung der Eignungsgebiete herangezogen werden.

Im Verhältnis der privaten und der öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander ist das Konzept aus Sicht der Stadt Schönberg nicht hinreichend begründet. Der Gesetzgeber hat die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert. Eine Steuerung der Windenergieanlagen wird durch Festlegung von Windeignungsgebieten vorgenommen. Diese Steuerung sollte konkret in dem Verhältnis sein, wie es für die Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern und ggf. auch im Verhältnis zu den Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist; dies ist so aus den gereichten Unterlagen nicht erkennbar.

Für die Stadt Schönberg gibt es lediglich die Alternative, einen Teilbereich des Gebietes 03/18 als Eignungsgebiet zu empfehlen. Eine Reduzierung des Bereiches der planerischen Öffnungsklausel wird angestrebt. Zwei Varianten (schraffiert) stellen mögliche zukünftige Gebiete auf dem Gebiet der Gemeinde Schönberg dar. Die Fläche nördlich der Kreisstraße zwischen Schönberg und Menzendorf/Grieben sollte nicht mehr berücksichtigt werden. Hier greift die gleiche Argumentation wie vor.

Für die übrigen Flächen wird angemerkt, dass die Waldflächen entsprechend zu berücksichtigen und zu beachten sind. Hierzu finden sich keine Ausführungen oder nicht umfassend genug Ausführungen in den Unterlagen zur Fortschreibung des RREP.

In der Schlussfolgerung würde es bedeuten, dass ein Teil des Eignungsgebietes mit bisher genutzten Flächen für Windenergieanlagen übereinstimmt.

Außerhalb des Eignungsgebietes ist der Bereich der planerischen Öffnungsklausel gekennzeichnet, in dem bereits Windenergieanlagen vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Windenergieanlagen empfiehlt die Stadt Schönberg das Eignungsgebiet zu reduzieren. Hierzu sind als Entscheidungsgrundlage zwei Varianten als Anlage beigefügt.

Alternativ wäre zu entscheiden, es bei dem Gebiet der planerischen Öffnungsklausel zu belassen und keine weitergehenden Regelungen auch keine Sicherung der Fläche für die planerische Öffnungsklausel vorzunehmen.

Zusammenfassung zum Programmsatz Windeignungsgebiete:

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat sich mit dem Sachverhalt der regenerativen Energien und insbesondere hier zu den Windeignungsgebieten verständigt und fasst folgenden Beschluss.

1. Unter Berücksichtigung der Überprägung der Landschaft und der fehlenden schlüssigen Begründung des Gesamtkonzeptes ist auf die Entwicklung der Eignungsgebiete 02/18 und 04/18 zu verzichten.
2. Das Gebiet 03/18 ist wenigstens zu reduzieren. Die Entscheidung ist für eine der beiden Varianten auf dem Gebiet der Stadt Schönberg zu treffen (siehe Anlage). Auf das Gebiet nördlich der Kreisstraße zwischen Schönberg und Menzendorf ist zu verzichten.
3. Bei einem Verzicht auf das Eignungsgebiet 03/18 verbleibt das Gebiet mit der planerischen Öffnungsklausel östlich der Umgehungsstraße. Hier sind Windenergieanlagen bereits vorhanden. Eine weitergehende Regelung ist aus Sicht der Stadt Schönberg nicht beabsichtigt. Die zusätzliche Ausweisung von Flächen gemäß Eignungsgebiet 03/18 ist nicht vorgesehen.

Anlage

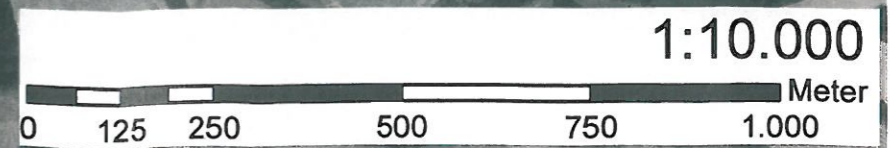
- 1 Luftbild mit Abgrenzung des Gebietes 03/18 und des Gebietes mit planerischer Öffnungsklausel (blau) und Darstellung der Gemeindegrenzen zwischen Schönberg Menzendorf
 - 1.1 Abgrenzung mit der Reduzierung des Windeignungsgebietes Vorschlag VARIANTE 1
 - 1.2 Abgrenzung mit der Reduzierung des Windeignungsgebietes Vorschlag VARIANTE 2
- 2 Überdeckung des RREP mit Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Schönberg
- 3 Überdeckung Luftbild auf ALK mit Darstellung der Windenergieanlagen
- 4 Auszug aus RREP (Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens)

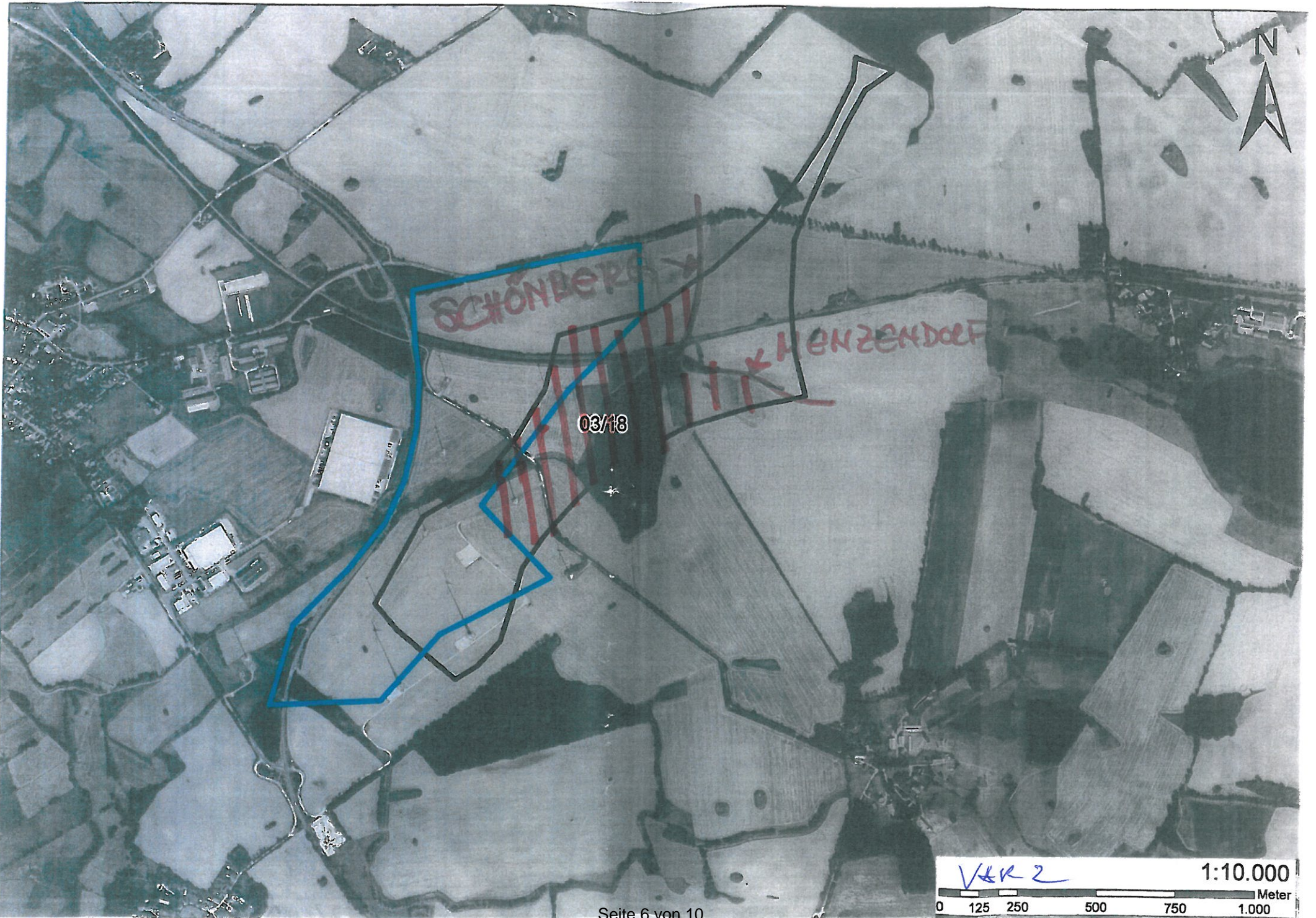


SCHÖNBERG

HEINZENDORF

03/18





SCHÖNBERG

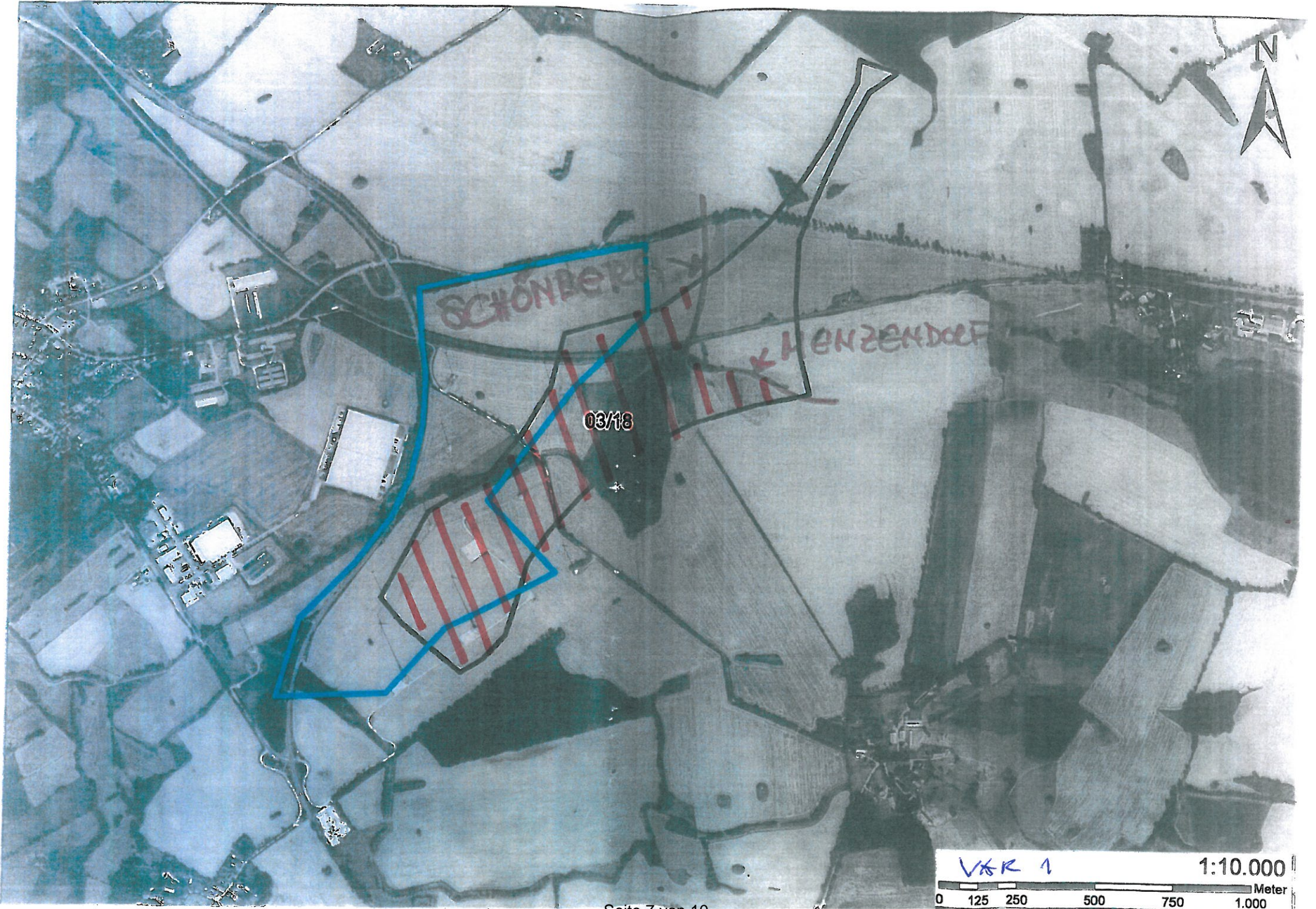
KLEINZENDOLF

03/18

V&R 2

1:10.000

0 125 250 500 750 1.000 Meter



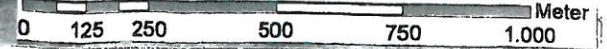
SCHÖNBERG

KLEINZENDOLF

03/13

V&R 1

1:10.000



Flur 1

Klein Bünsdorf

M 1 : 7.500

Flur 1

Flur 1

Gemeinde
Menzendorf

RETELSDORF
Flur 1

SABOW
Flur 1

Flur 1

Retelsdorf

2019-03-20
Wind-Eignungsraum und
2018-05-17RSG_Kabeltrasse_V2_FS_mit_GemarkN_pto.pdf

M 1 : 7.500

Klein Bünsdorf

Flur 1

Flur 1

Gemeinde
Menzendorf

RETELSDORF
Flur 1

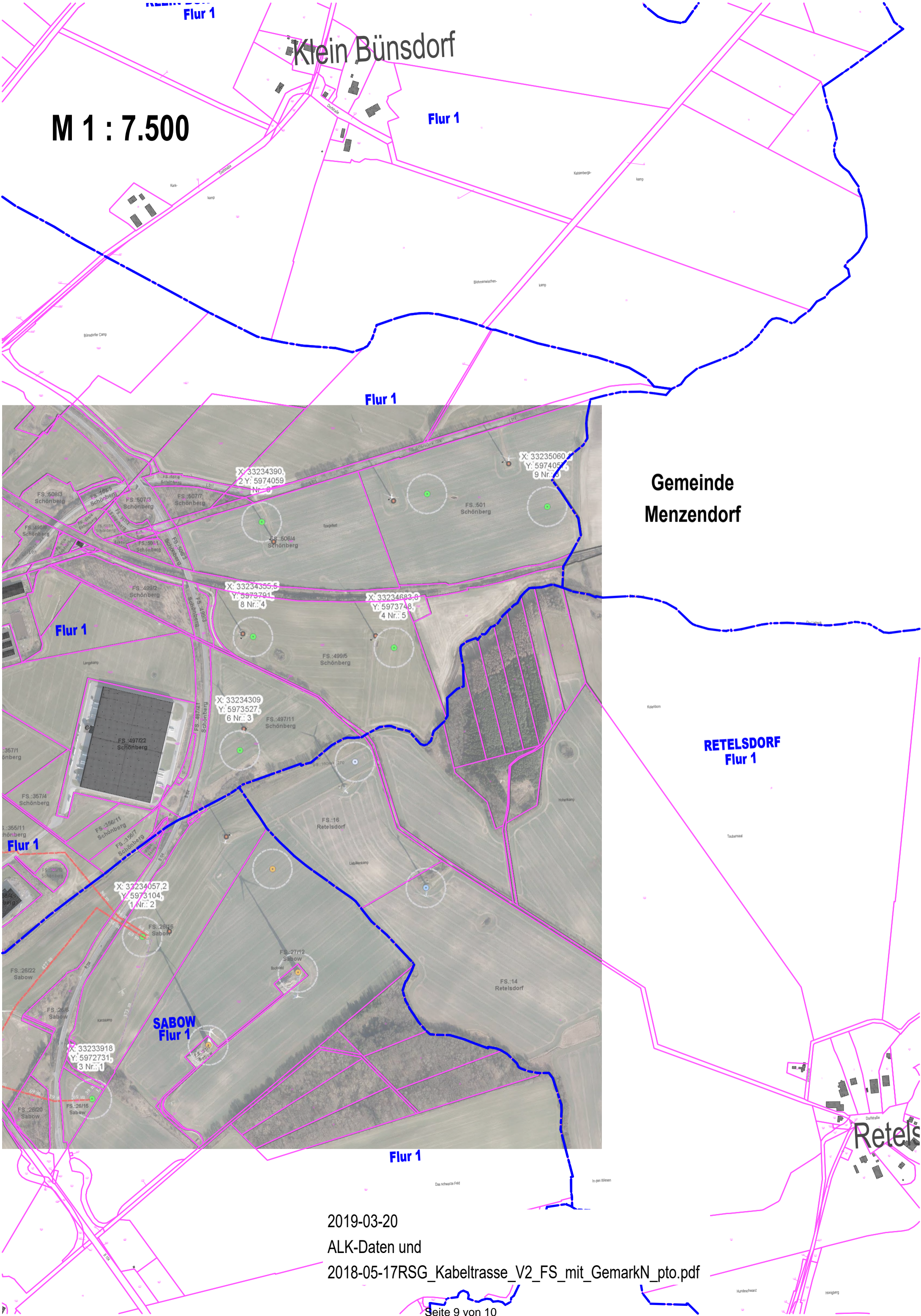
SABOW
Flur 1

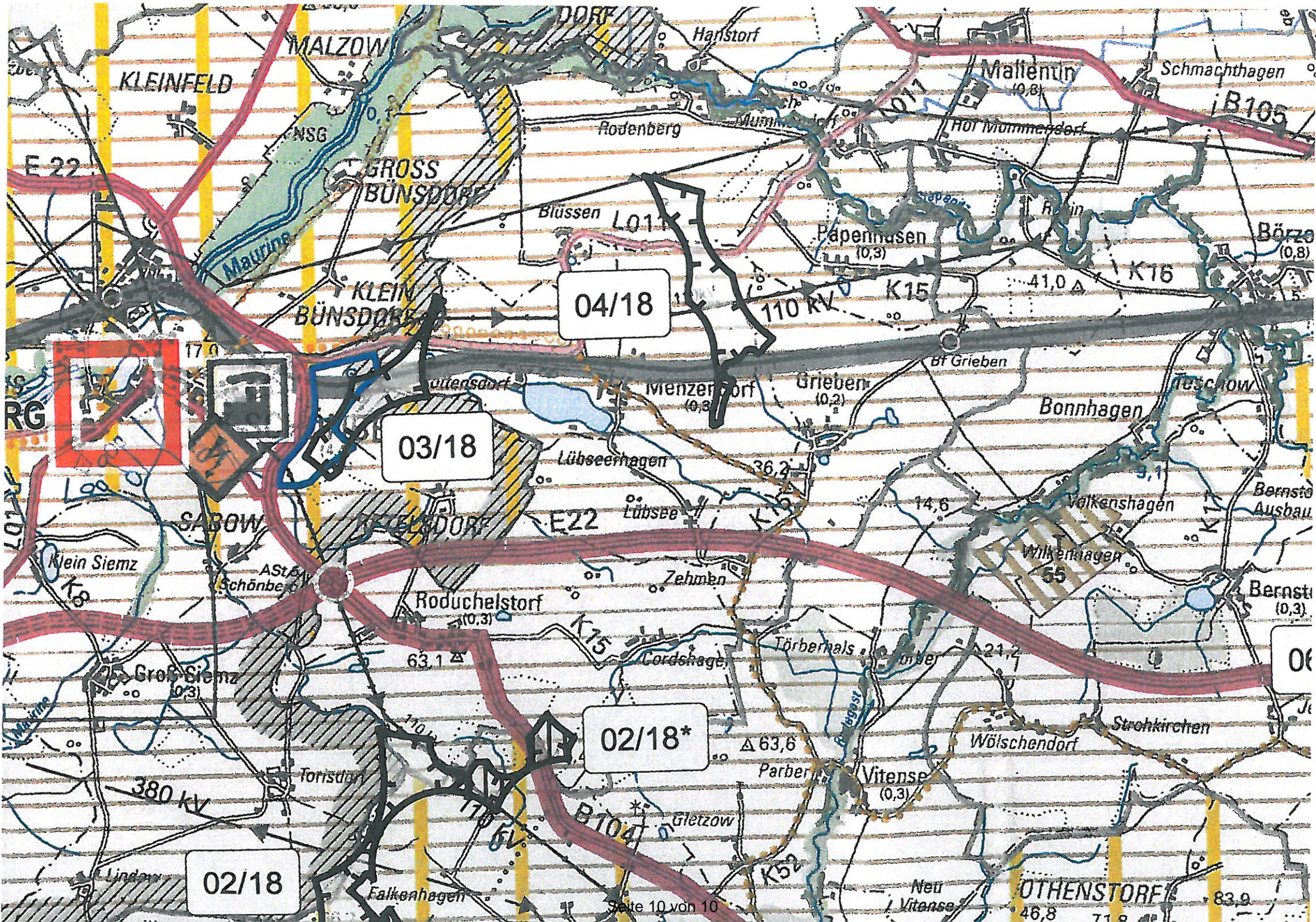
Retels

2019-03-20

ALK-Daten und

2018-05-17RSG_Kabeltrasse_V2_FS_mit_GemarkN_pto.pdf





04/18

03/18

02/18*

02/18

OTHENSTORF 46,8 71,8 83,9